



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 25.06.2013 – 33. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **222. Erweiterungscurriculum Populäre Musik**

##### **Englische Übersetzung: Popular Music**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Mai 2013 beschlossene Erweiterungscurriculum Populäre Musik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Populäre Musik an der Universität Wien ist es, Studierenden eine Einführung in die grundlegende Thematik der Populären Musik, wie massenhafte Produktion, Verbreitung und Aneignung, Interdependenz mit den Massenmedien und Gebundenheit an die Musikmärkte, sowie an ausgewählten Beispielen Einblicke in deren bisherige und fortlaufende Geschichte und musikalische Struktur zu vermitteln. Nach Abschluss des Erweiterungscurriculums sind Studierende mit der Inter- und Transdisziplinarität des Gegenstands vertraut und in der Lage, mit der Einbettung von Populärer Musik in der Gesamtkultur und der Gesellschaft umzugehen.

##### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Populäre Musik beträgt 15 ECTS-Punkte.

##### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum Populäre Musik kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

##### **§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

Das Erweiterungscurriculum Populäre Musik besteht aus 1 Pflichtmodul zu 15 ECTS-Punkten. Das Modul kann innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden.

<b>EC POP</b>	<b>Pflichtmodul: Populäre Musik - Einführung und ausgewählte Beispiele</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben einführende Kenntnisse über die grundlegende Thematik der Populären Musik sowie mittels der Auseinandersetzung mit ausgewählten Beispielen der Populären Musik Einblicke in deren bisherige und fortlaufende Geschichte und musikalische Struktur und deren Einbettung in der Gesamtkultur und der Gesellschaft.	
<b>Modulstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorlesung mit Übung (VO+UE), pi, „Einführung in die Populäre Musik“, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt.</li> <li>– weitere Vorlesungen (VO), np_i, und/oder Vorlesungen mit Übung (VO+UE), pi, nach eigener Wahl aus dem Bereich Populäre Musik im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, so ist diese Wahl im Voraus durch die Studienprogrammleitung zu genehmigen.</li> </ul>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten	

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (np\_i) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Musikwissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesung mit Übung (VO+UE) kombiniert den Charakter einer Vorlesung (s. obige Definition) mit einer Übung. Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
N e w e r k l a